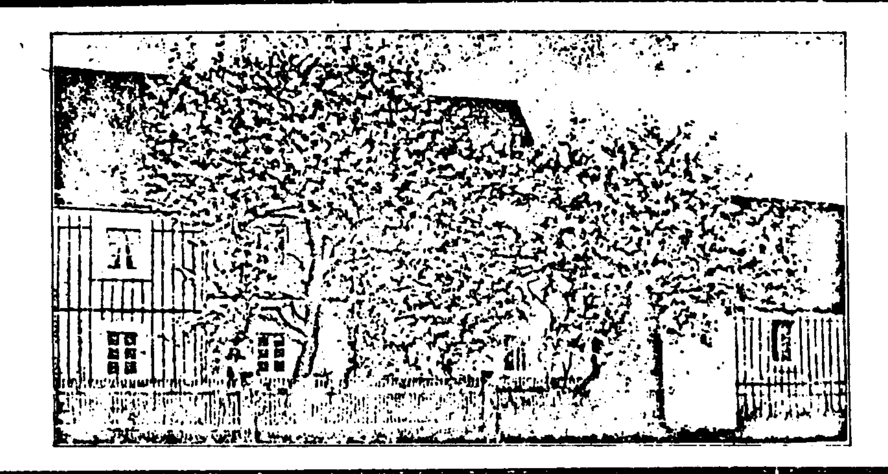
Ostara



24.

Über Patentrecht und Rechtlosigkeit des geistigen Arbeiters von Sc.

Verlag der „Ostara“, Rodaun bei Wien.

Preis 40 H. = 35 Pf.

Inhalt: Das jetzige Patentrecht ein Monopol der Staaten auf Ausbeutung der Erfinder, Die Daumschraube der Jahrestaxen, Reklame- und Kampfpatente, Vorschläge, Der Patentprozeß, Der belohnte geistige Diebstahl.

Die „Ostara“ erscheint in zwangloser Folge. Ein Heft kostet (samt Postporto) einzeln 40 H. = 35 Pf. Zehn Hefte vorausbezahlt 3 Kronen = 2.50 Mark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und die Leitung der „Ostara“ zu Rodaun bei Wien entgegen. Herausgeber und Schriftleiter: J. Lanz-Liebenfels, Rodaun-Wien.

Die „Ostara“ ist die einzige und erste Zeitschrift für asisches Rassentum und Herrenrecht,

die die Ergebnisse der Rassenkunde tatsächlich in Anwendung bringen will, um die asische Edelrasse auf dem Wege der planmäßigen Reinzucht und des Herrenrechtes vor der Vernichtung durch sozialistische und feministische Umstürzler zu bewahren.

Bisher erschienen:

Die österreichischen Deutschen und die Wahlreform von Sc., 1. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Wahlreform, Gewerbereform, Rechtsreform von Sc., 2. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Revolution oder Evolution? von J. Lanz-Liebenfels, 3. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Ungarns wirtschaftlicher Bankerott von J. Lanz-Liebenfels, 4. Heft,
40 H. = 35 Pf. (Vergriffen!)
„Landgraf werde hart“. Eine altdeutsche Volkssage, neuzeittümlich erzählt von Adolf Hagen, 5. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Die Reichskleinodien zurück nach dem Reich! Völkische Richtlinien für unsere Zukunft von Harald Arjuna Grävell van Jostenoode, 6. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Ostara, die Auferstehung des Menschen, eine Osterfestschrift von Dr. phil. Adolf Harpf, 7. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Die deutschösterreichischen Alpenländer als Fleisch- und Milchproduzenten von Ing. Ludwig von Bernuth, 8. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Der völkische Gedanke, das aristokratische Prinzip unserer Zeit von Dr. phil. Adolf Harpf, 9. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Anthropogonika, ausgewählte rassengeschichtliche Urkunden von J. Lanz-Liebenfels, 10. u. 13. Heft,
80 H. = 70 Pf.
Das Weibwesen, eine Kulturstudie von Dr. phil. Adolf Harpf, 11. u. 12. Heft,
80 H. = 70 Pf.
Triumph Israels von R. Freydank, 14. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution von Dr. E. v. Liszt, 15. Heft,
40 H. = 35 Pf. (2. Auflage!)
Judas Geldmonopol im Aufgang und im Zenith, zwei Zeitgedichte von Doktor Adolf Wahrmund, 16. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Die Titelfrage der Techniker, 17. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Rasse und Wohlfahrtspflege, ein Aufruf zum Streik der Wohltätigkeit von J. Lanz-Liebenfels, 18. Heft,
40 H. = 35 Pf.
Die Zeit des ewigen Friedens, eine Apologie des Krieges als Kultur- und Rassenauffrischer, von Dr. phil. Adolf Harpf, 19. u. 20. Heft,
80 H. = 70 Pf.
Rasse und Weib und seine Vorliebe für den Mann der minderen Artung von J. Lanz-Liebenfels, 21. Heft, 40 H. = 35 Pf.
Das Gesetzbuch des Manu und die Rassenpflege bei den alten Indern von J. Lanz-Liebenfels, 22. und 23. Heft,
80 H. = 70 Pf.

Mai 1908 „Ostara" 24. Heft

Über Patentrecht und Rechtlosigkeit des geistigen Arbeiters von Sc.

Verlag der „Ostara" zu Rodaun b. Wien, österreichische Postzeitungsliste 3502, Rechnung der k. k. österreichischen Postsparkasse und der Deutschen Bank Nr. 76.057.

Preis 40 H. = 35 Pf.

Vorwort.

In vielfachen Gesprächen mit erfahrenen Leuten haben wir die Überzeugung gewonnen, daß ein großes Unrecht im Patentgesetz enthalten ist, daß dieses dem angestrebten Zwecke nicht entspricht, daß es ihm geradezu entgegengesetzt ist und mehr geeignet, den Erfindungsgeist niederzuhalten, als ihm Ansporn zu sein.
So Viele sind dieses Gesetzes Opfer jahraus jahrein. Wohl auch die Lotterie ist eine staatliche Einrichtung, die ihre Nutznießer zu Opfern macht. Man sagt, das sei eine Dummheitssteuer. Trotzdem unmoralisch. Man soll die Dummen nicht von staatswegen mit der Mütze einfangen. Viele haben sich schon gefunden, die dem Lotterieschwindel entgegentraten, niemand aber fand sich, der den verderblichen Wirkungen des Patentgesetzes sich stellte. Wir wollen es unternehmen.
Das Patentgesetz ist ein Steuergesetz schlimmster Art, das die Intelligenz unter die Presse nimmt, unter Vorspiegelung Schutzes geistigen Eigentums, den es nicht gewährt.
Wir wollen das durch den folgenden Aufsatz ins Klare bringen und bitten um Mitwirkung Erfahrener, um den Gegenstand weiter auszuspinnen und eine Besserung unleidlicher Verhältnisse anzubahnen.
An den ernst sachlichen Aufsatz glaubten wir die Satire über den Patentprozeß anschließen zu sollen. Eine Satire macht nicht den Anspruch, buchstäblich genommen zu werden, sie verlangt aber ernste Würdigung. Das Gesagte umschreibt bedenkliche Schäden unserer Rechtsprechung und wir sind sicher, daß manche sich finden werden, die kaum Übertreibungen aus den Darlegungen herausfühlen, sondern deren Wortlaut voll bestätigen werden. Indessen ist das Menschenleben zu kurz, die Erfahrungen des Einzelnen, wenn auch weit gezogen, doch zu sehr begrenzt, um daraus apodiktische Schlüsse zu ziehen. Wir bringen den Aufsatz in diesem Sinne in gebotener Vorsicht als Satire.

Die Schriftleitung.

Patentrecht — Patentleid.

In unserer Zeit wird viel reformiert und des Umstürzens von Privilegien ist kein Ende. Dem äußeren Anschein nach eine demokratische Zeit, eine Zeit, die keine Privilegien will, eine Zeit, die dem Menschen sagt: Du hast das, was du verdienst. Wenn wir aber näher hinschauen, so ist dem gar nicht so. Jawohl, es werden alte Privilegien beseitigt, aber nur um neue an deren Stelle zu setzen. Es ist das: ôte toi que je m'y mette. Alle demokratischen Strebungen und Strömungen erscheinen mir in dem Lichte nur Zirkulationserscheinungen innerhalb der menschlichen Schichtungen. Die unten sind, streben nach aufwärts in die erwärmten lichteren Höhen, nicht aber, um dort ein anderes Regime zu entfalten auf Grund menschlicher Gleichheit, sondern um dort Platz zu versichern, sich festzusetzen, ihre obere Stellung durch Gesetze zu umfrieden, kurz, sich das Errungene durch den Staat privilegieren zu lassen.

Das einzige Demokratische an diesen uralten Menschheitsbewegungen ist darin zu finden, daß wo früher der Einzelne gegen den Einzelnen kämpfte, heute Organisation von Vielen sein muß, um ein Ergebnis zu zeitigen. Von dem, was man früher Freiheit nannte, muß das Mitglied solcher Organisation eine Menge freiwillig aufgeben, um von der mächtigen Strömung mitgenommen zu werden. Dem Staate aber wird die Rolle zugemessen zu Gunsten der Organisierten einzugreifen gegen die Nichtorganisierten. Auf das kommt sie hinaus unsere Demokratie. Natürlich wird der Kampf des Einzelngebliebenen dadurch so erschwert, daß naturgemäß die Sozialdemokratie von diesem Umstande profitieren muß. Denn unwillkürlich entsteht der Gedanke: „Warum schützt der Staat Jene, warum nicht mich? Bin ich schlechter, bin ich weniger Staatsbürger, arbeite ich nicht auch?“

Würde da, wo die Sozialdemokratie steht, ein leerer Raum sein, die Zeitströmungen würden vielleicht sich ausleben und ad absurdum führen. Man gelangte vielleicht zu jenem System zurück, als jeder für sich zu sorgen hatte, der Staat aber nur da war, um die Gemeinschaft nach Außen zu verteidigen und im Inneren anarchische Zustände zu verhindern.

Die Sozialdemokratie ist nun aber da mit ihrer bereitwilligen Theorie alles unter den Staatshut zu nehmen und von allen Widersinnigkeiten der bestehenden Verhältnisse zu profitieren, und so wird sich nichts ad absurdum führen und eines schönen Tages können wir uns einfach gestehen: wir sind's!

Wir sind's, nämlich Mitglieder des sozialistischen Staates. Die Wandlung vollzieht sich ganz unblutig, die Sozialdemokratie braucht nur zu warten — und sie wartet. Die bürgerlichen Parteien oder was sich so nennt, tun alle Arbeit und so gut tun sie die Arbeit, wie sie niemals die Sozialdemokratie durch eigene Hetzarbeit leisten könnte. Denn die bürgerlichen Parteien tun die Arbeit, indem sie der nichtorganisierten Menschheit den soit

disant bürgerlichen Staat verekeln und dadurch, daß sie sozialistische Zustände schaffen, die nur durch ihre Unvollkommenheit sich von dem unterscheiden, was die Sozialisten wollen.

Gegenstand dieser Zeilen ist jedoch nicht, diesen Gedanken in den verschiedensten Einzelnheiten durchzuführen, sondern zu zeigen, wie sich der Staat gegen Nichtorganisierte benimmt.

Nichtorganisiert ist das intelligente Volk der Erfinder. Unsere nach vorwärts stürmende Zeit der technischen Entwickelungen lebt vielfach von den Anstößen, die die Erfinder geben. Diese sind gewissermaßen der waltende Geist unseres Zeitalters. Ohne sie keine industrielle Entwickelung, auch keine Entlohnung der in immer größeren Haufen der industriellen Erzeugung zudrängenden Massen. Denn, da der Boden unseres Weltteiles nicht weiter gemacht werden kann, so können die Neuhinzutretenden nur immer wieder durch Neues beschäftigt werden. Und dieses Neue schafft der Erfindungsgeist.

Angeblich genießt der Erfinder den Schutz seines geistigen Eigentums, denn es gibt Gesetze darüber, Patentgesetze. *Wie sich mir die Sache im Sinne meiner langjährigen Erfahrungen jedoch darstellt, besteht das Patentgesetz keineswegs, um den Erfinder zu schützen, sondern um ihn auszubeuten.* Das wird gründlich besorgt und merkwürdigerweise, so wenig die Staaten des Erdkreises in sonstigen Fragen einig sind, in der, den Erfinder auszubeuten, darin sind sie einig. Ein Staat wirft dem anderen seine Erfinder zu wie eine saftige Frucht, die dann von jedem gepreßt und gedrückt wird, so lange ein Tropfen noch drin ist.

Ich will den Vorgang kurz schildern: Unser Patentgesetz ermöglicht in seiner Kompliziertheit und infolge seiner pedantischen Vorschriften der Einreichung (auch aus anderen Rücksichten) heute kaum mehr, daß ein Erfinder sich selbst um ein Patent bewirbt. Die Intervention des Patentanwaltes verteuert alle Patentkosten an und für sich schon durchschnittlich um mehr als 50 %.

Also das Patent wird eingereicht, und dabei muß die erste Patenttaxe erlegt werden, eine Taxe, die je nach Größe der verschiedenen Staaten in der Höhe verschieden ist. Vom Tage des Patentdepots in einem Staate genießt der Bürger eines Patentunionstaates (keineswegs der Österreicher) einen einjährigen Schutz seiner geistigen Priorität in allen anderen Staaten der Patentunion. In den meisten Fällen ist aber dem Erfinder sein Patent im eigenen Lande noch lange nicht erteilt und er schon gezwungen die Patente in allen übrigen Staaten anzumelden, was exklusive Anwaltsspesen das runde Sümmchen von zirka 1000 K ausmacht. Unterläßt er dies, so kann er kein rechtsgiltiges Patent in dem vernachlässigten Staate mehr erwerben. Ein Jahr ist aber nichts für den Erfinder. In dieser Zeit hat er kaum die allgemeine Orientierung über die kommerzielle Bedeutung seiner Erfindung gewonnen, geschweige denn Beträge dafür. Inzwischen wird die zweite Jahrestaxe für das Ursprungspatent

fällig und bald darauf werden es die Kosten für die Erbringung des Ausführungsnachweises. Denn die Patentgesetze verlangen, daß man nach einer gewissen Zeit den Nachweis erbringe, daß die Erfindung im betreffenden Lande nutzbar gemacht werde. Erbringt man den Nachweis nicht, oder versäumt die Anwendung jener Kosten, die eine Formalität erfordert, mit Hilfe deren man den Ausführungsnachweis ersetzt, so hat man seinen Lohn dahin. Das Patent verfällt samt den bereits geleisteten Beträgen. Ist aber alles dieses richtig besorgt worden und Geld gespendet mit vollen Händen und immerdar, was hat man dann?
Nichts als die unendliche Plage Kapitalisten zu überzeugen, daß die Erfindung Gewinn einbringen werde, also ausgeführt werden soll. Wenigen Bevorzugten ist es gegönnt, die Erstlingsversuche mit dem Patent auf eigene Kosten zu machen. Die das können sind besser daran, denn sie dürfen den Wert der Sache ad oculos demonstrieren. Wiewohl diese Ad oculos-Demonstration keineswegs genügt in den meisten Fällen. Denn der Kapitalist sagt: „Ach Laboratoriumsversuch (Versuch im Kleinen), was heißt das? Ich will den industriellen Nachweis haben, nur so beteilige ich mich mit Geld." Wie den erbringen, ohne bereitwilligen Mäzenas und wie selten so ein Mäzenas! Ja, es gibt Mäzenase, wie sehen die aber aus? Sie nehmen das Patent um ein Butterbrot, meist ein Butterbrot ohne Butter, oft ein Butterbrot ohne Butter und Brot. Wer schützt den Erfinder vor solchem Mäzenas?
Gelingt es dem Erfinder durch irgendwelche Verkettung günstiger Umstände oder sagen wir durch Walten eines ihm zufällig eigenen universellen, also auch kommerziellen Genies, seine Erfindung endlich auszuführen, ohne aber damit zugleich den Schutz einer mächtigen Kapitalistengruppe zu erlangen, was hat er dann? Das bisher skeptische Publikum wird enthusiastisch, denn die Sache hat sich bewährt. Aber in dem Augenblick als dies ruchbar ist, tritt die Konkurrenz in Aktion. Die geht her und studiert das Patent von vorne und hinten und außen und innen, auf daß sie einen Mangel in der Stilisierung finde oder irgend eine Masche im technischen Ausbau, die weit genug sei, um durchzuschlüpfen. Meist findet sich die. Denn der Erfinder hat in unserer drängenden Zeit immer Eile seine Priorität zu sichern. Er fühlt Hunderte am gleichen Werke, das er unternommen. Manchmal entscheidet ein Tag über die geistige, über die gesetzliche Priorität. Dazu kommt, daß er am Tage des Patentdepots die ganze Tragweite seiner Erfindung noch kaum übersieht, daher Umstände gewöhnlich nicht in Betracht zieht, die später als äußerst wichtig sich erweisen. All das findet die schnüffelnde Konkurrenz wohl heraus und nun schießen Patente in die Halme. Von rechts und links überall Patentanmeldungen oder, was noch häufiger: Nachahmungen. Denn es gibt eine Menge Leute, die sich sagen: „O das Patent geniert mich nicht. Der Mann ist viel zu arm, um gefährliche Prozesse zu führen. Ein Patentprozeß kann Jahre dauern, das hält er nicht aus. Ich riskiere es auf alle Fälle, mag er klagen."

Dadurch nun, daß der Erfinder sein Patent öffentlich machen mußte wird es der ganzen Welt zugänglich. Überall vertieft man sich in die Details und der Erdkreis ist viel zu weit für den Einzelnen, um auf allen Wegen und Stegen Patentnachahmungen aufzuspüren. Seine Sache wurde von Staatswegen an die Öffentlichkeit gezogen unter der falschen Voraussetzung, daß ein Patentschutz vermöge der Gesetze auch wirklich bestehe.
Gelingt es aber dem Erfinder die Geldmittel aufzutreiben, um einen Patentprozeß zu führen, was hat er da? Mir hat ein erfahrener Patentanwalt gesagt: „Einen Patentprozeß führen, das ist geradeso, als ob Sie zipfeln würden." Jeder weiß, daß nichts unsicherer ist als die Chance des Patentprozesses. Sicher ist nur die furchtbare Gefahr eines solchen. Der, der nichts hat, kann ihn nicht führen, der aber etwas hat, der kann es dabei verlieren. Denn, wenn es dem Gegner gelingt den Anspruch des Erfinders zur Abweisung zu bringen, so steht das furchtbare Gespenst des Schadenersatzes auf seinen Wegen. Denn nur wer scharf zugreift bei Geltendmachung seines Patentrechtes, hat irgendwelche Chance; ein lau geführter Prozeß kostet nur Geld und bietet keine wie immer geartete Gewähr des Gelingens. Ein scharf geführter Prozeß aber bedingt Einstellung des Betriebes da, wo der patentierte Gegenstand erzeugt wird, oder wo vermittelst der patentierten Konstruktion rechtswidrig gearbeitet wird. Einstellung des Betriebes aber involviert das Recht der Gegenseite auf Schadenersatz. Die gesamten Prozeßkosten muß der Erfinder tragen, wenn er durchfällt und jedes Risiko trägt er. Wo ist da der Staatsschutz? Ist das ein Schutz zu nennen, daß ich auf dem Wege des bürgerlichen Gesetzbuches gegen den auf meine Kosten und Gefahr prozessieren darf, der mich bestohlen hat?
Wenn aber der Erfinder aus allen diesen Rücksichten und Gefahren keinen Prozeß führt, so werden die Nachahmer immer frecher. Bald wird des Erfinders Verfahren überall benützt, der Gegenstand überall erzeugt. Dem Erfinder winkt kaum noch irgendwelche Hoffnung, daß er mit seiner Sache Geschäfte macht, denn die behende Konkurrenz sprengt obendrein noch aus: „Ja er hat es gemacht, es ist aber nicht gegangen. Wir haben uns des Gegenstandes bemächtigt, Verbesserungen angebracht und jetzt geht die Sache." Und das findet gläubiges Publikum. Selbst die Freunde des Erfinders sehen ihn mitleidig achselzuckend von der Seite an: „Ja, warum haben Sie nicht prozessiert? So was läßt man sich nicht gefallen." Natürlich aber zahlt der Erfinder trotz obigen Verlaufes der Dinge seine Prämien weiter. Denn täte er's etwa nicht, so kann ihm passieren, daß kraft einer nichtigen sogenannten Verbesserung, er selber in die Lage versetzt wird, sein eigenes Geisteskind nicht mehr benützen zu dürfen. Er trägt also aus solchem Grunde die schwere Kette, die zudem von Jahr zu Jahr schwerer wird, wie ein Galeerensklave durch 15 Jahre der Patentdauer.
Nun sagt man vielleicht: „Es gibt ein Vorprüfungsverfahren. Das Patent-

amt ist da, um zu sehen, ob der Gegenstand der Anmeldung nicht bereits vorher in einem Patente berührt war. Solche nachahmende Patente werden abgewiesen." Vorprüfungsverfahren gibt es in Deutschland, Österreich, Amerika und England. In allen anderen Staaten wird jedes angemeldete Patent erteilt, der Erfinder hat sein Recht selber zu schützen. Nun möchte man glauben, daß das Vorprüfungsverfahren eine Besserung der Verhältnisse bedeutet. Das ist durchaus unsicher. Nur einen Zweck erreicht das Vorprüfungsverfahren sicher, den der Verteuerung. Ich kenne deutsche Reichspatente über Gegenstände, die viele Jahre früher in einem anderen Lande patentiert, ja selbst in allbekannten wissenschaftlichen Werken veröffentlicht waren.

Wir hatten in Österreich ein Patentgesetz, das leider zu Gunsten des reichsdeutschen Modells aufgegeben wurde, in den Neunzigerjahren. Unser Patentgesetz war im Ganzen wie das französische, hatte aber eine gute Einrichtung. Das geheime Patent. Ein geheimes Patent konnte jeder erwerben. Der Erfinder stellte dadurch seine geistige Priorität fest und war später immer noch in der Lage in allen übrigen Staaten der Welt sein Patent anzumelden, wenn ihm inzwischen nicht ein anderer zuvorgekommen war. Immerhin konnte er unter dem Deckmantel des geheimen Patentes alle seine Versuche und selbst kommerzielle Erstlingsbemühungen durchführen. Er konnte sich von dem Wert oder Unwert seiner Sache oder wenigstens von dem möglichen Gelingen ein Urteil bilden, ohne zunächst mehr als ein einziges Patent anmelden zu müssen. Welch ein Vorteil!

Wir haben auch hier, wie oft schon, das bessere Eigene dem reichsdeutschen Model zu Liebe geopfert, sehr zum Nachteil unserer Staatsbürger. Das Vorprüfungsverfahren ist überlebt; es scheitert allein schon an der menschlichen Unzulänglichkeit, es scheitert aber auch an anderen Dingen. Wir hätten ruhig unser altes Patentgesetz belassen sollen und warten, bis die öffentliche Meinung darüber, was der Staat seinen Erfindern und Bahnbrechern schuldet, klar ist. Denn alles, was in der Welt an Patentgesetzen besteht, ist mehr oder minder ungerecht. Schlechtere Gesetze in Anbetracht des vorgeschützten Zweckes gibt's keine in irgend einer menschlichen Beziehung. Und was das Schlimmste ist, gerade dieses Gesetz wird in allen seinen schlimmen Falten und Fältchen ausgenützt, weil die industrielle Konkurrenz mit Geld daran interessiert ist. Mache einer nur einen kleinen Formfehler und sei sein Patent grundlegend, bahnbrechend, der Formfehler wird alles vernichten, was sich an Stolz und Lebenshoffnung daran geknüpft hat. Er wird den Erfinder rechtlos machen, ihn preisgeben der Einkreisung durch illoyale Mitbewerber. Der bestohlene Erfinder (und dieser Typus ist der alltägliche, jeder andere ist Ausnahme), hat nicht nur nichts von seiner Erfindung, er wird obendrein persönlich gehaßt von allen denen, die ihn in seinen Rechten gekränkt haben.

Eine besondere Erscheinung auf dem Gebiete des Patentwesens sind die mehr und mehr um sich greifenden Reklamepatente, sowie die (ich will

sagen) Kampfpatente. Bei diesen Erscheinungen, die durch unlauteren Wettbewerb sich eingebürgert haben, treibt ein Keil den anderen. Ich will das Wesen der genannten kurz auseinandersetzen. Eine Firma befaßt sich mit der Erzeugung von Spezialartikeln. Um ihre besondere Leistungsfähigkeit zu illustrieren, nimmt sie Patent auf Patent. Solche Patente haben oft keinen Erfinderzweck, sondern einen reinen Geschäfts- und Reklamezweck. Meist sind sie höchst fragwürdigen Inhaltes und lehnen sich, wenn überhaupt etwas daran ist, an vorgehende wirkliche Erfinderpatente an, prätendierend sie zu verbessern. Gewöhnlich sind auch die Verbesserungen keine Verbesserungen, meist Verschlechterungen. Der Sinn ist lediglich: „Anders muß es sein." Der Erfinder hat gewiß die betreffende Konstruktion ebensogut gekannt, sie aber aus wohlerwogenen Gründen nicht unter Schutz gestellt, offenbar der Ansicht, daß er sich durch schlechte Konstruktion nicht kompromittieren wolle und daß ohnehin jeder sehen müsse, sein Arrangement sei das zweckmäßigste. Aber in alle bezüglichen Lücken schiebt sich der Fuß der Reklame- und Geschäftspatentleute ein. Im eventuellen Gerichtsverfahren gegen solch ein Reklamepatent, das der Erfinder gelegentlich anstrengt, weil dieses letztere, wie er nach und nach einsieht, seine Verwertungsmöglichkeit einschränkt, zieht er meist den Kürzeren.

Ganz ähnlich wird mit dem Kampfpatent verfahren. Eine Firma z. B. sieht sich durch ein neues Patent in ihrem Betrieb geschädigt, da sie versäumt hat sich des Patentes zu bemächtigen, oder auch glaubte darum herumkommen zu können. Nun findet das Patent Anklang und richtet sich in geschickten Händen bedrohlich auf. Da greift man zum Kampfpatent. Um zu zeigen, daß man auch in der Lage sei, den Gegenstand zu erzeugen, oder um die Patentprämie zu drücken, so lange noch Chance ist, das Patent selber zum Ausführungsrecht zu erwerben. Der gleiche Gegenstand etwas anders. Das wirkt dann natürlich zum großen Schaden des wirklichen Erfinderpatentes und demoralisiert den Patentmarkt. Denn jene Firmen, die so anständig waren das Patent zu bezahlen, oft mit großen Opfern, sehen ein, daß es ein „kommerzieller Fehler" war. Der Konkurrent erreichte ja dasselbe, ohne Kosten aufgewendet zu haben. „Das nächstemal wird man klüger sein." Die betreffende Übung hat aber noch einen sehr bedeutenden Nachteil für die Erfinder. Diese werden zu immer neuen Ausgaben für Patenttaxen gezwungen durch den sogenannten Ausbau ihres Patentes, der nichts ist als eine fortschreitende Detaillierung ihres Erfinderpatentes mit Rücksicht auf die aus der Erde schießenden Nachahmerpatente. Das Patent wird somit für den Erfinder zur wirtschaftlichen Misere. Was er vielleicht gewinnt, das geht wieder in neue Patente hinein, die ihm doch nichts bieten, ihn nur gegen die rücksichtslose Konkurrenz schützen sollen.

Im Ganzen ist durch alle diese Umstände das Patentwesen ein Leidwesen und entspricht dem ursprünglichen Zwecke in keiner Art. Die wirklichen Erfinder werden von den Scheinerfindern überrannt und meist zu

Boden geworfen. Es muß einer sehr reich sein und mächtig, um in dem industriösen Sturm um sich herum zu bestehen. Denn auch hier läßt sich sagen: „Der Unsinn siegt." Ich will zur allgemeinen Kennzeichnung der Verhältnisse das anführen, was der englische Humorist und Satiriker Jerome K. Jerome*) von den gescheiten Leuten und deren Erdenwallen sagt: „Die Welt muß ein rauher Ort für gescheite Menschen sein. Gewöhnlichen Leuten sind sie unangenehm und untereinander hassen sie sich von ganzem Herzen. Doch da die gescheiten Leute in der Welt eine so unbedeutende Minderheit ausmachen, so tut's ja weiter keinen Schaden, wenn sie unglücklich sind. So lange als die Dummen sich wohl befinden, wird die Welt als Ganzes leidlich angehen."

Diese Worte möchte ich unserem Patentrecht ins Stammbuch schreiben und noch etwas weiter gehen. Nicht nur den gescheiten Leuten geht es schlecht, auch den Ehrlichen. Gesetze wie das Patentgesetz sind keine Gesetze zum Schutze des ehrlich Arbeitenden, sondern es sind Gesetze zum Schutze des Bedrängers dieser letzteren, sobald er Geld hat, alle Kniffe und Witze gut zu handhaben weiß und die eiserne Stirne nicht vermissen läßt. Es würde sich nun darum handeln, positive Vorschläge zu machen, wie all den hier gekennzeichneten Übelständen ein Ende zu machen wäre. Ich will nur meine Meinung in Bezug auf das dringend nötigste sagen: Meiner Meinung nach sollte das Erfinderrecht ein internationales sein, nicht aber wie heute, um den Erfinder der internationalen Ausbeutung zu überliefern, sondern um ihm internationale Schutzrechte zu gewähren, und zwar schon auf Grund seiner Patentanmeldung im Heimatlande, und ohne, daß er genötigt wird, für den internationalen Schutz irgendwelche Zahlungen zu leisten. Darin knüpfe ich ans Autorrecht an. Ein Erfinder ist nicht schlechter als ein Autor. Im Falle Zahlungen festgesetzt werden, soll niemals Terminversäumnis Patentverlust nach sich ziehen. Dies ist eine der schlimmsten Härten des Gesetzes.

Wissentliche Patentverletzungen sollten strafrechtliche Wirkungen haben, ebenso wie Diebstahl, der sie auch sind. Auf Anzeige sollte der Staatsanwalt einschreiten, ebenso wie im Falle Diebstahles.

Das Erfinderrecht soll nicht 15 Jahre dauern, sondern mindestens auf Lebensdauer des Erfinders, bei Ableben des Erfinders mindestens 30 Jahre. Im Falle Ablebens des Erfinders gingen alle Rechte an die Erben über. Außerdem soll überall wie in Amerika der Erfindereid eingeführt werden. Diese Punkte durchgeführt würden alleine schon hinreichen, um die größten Übelstände abzustellen. Bezüglich Einzelausführungen derselben möchte ich hiemit die Erörterung ausschließen und bitte die Interessenten an die „Ostara" ihre Vorschläge gelangen zu lassen.

Ich werde die erhaltenen Vorschläge in einem zweiten Hefte veröffentlichen und behalte mir ein Schlußwort vor.

---

*) „The idle thoughts of an idle fellow."

Der Patentprozeß.

Eine satirische Betrachtung von Freudberg.

Was ein Prozeß ist, weiß nur der, der einen hatte, wenn er im Recht war. Ich kenne Advokaten, die sind ganz ernstlich der Ansicht, daß nur solche Leute Prozesse verlieren, die im Recht sind. Die anderen gewinnen regelmäßig. Gerichtspersonen leugnen das und belegen ihre gegenteilige Meinung mit der überwiegenden Zahl jener Prozesse, die ohne Berufung enden. Wenn ein Gerichtsspruch keinen Rekurs zur Folge hat, so schließen sie daraus auf eine causa benissime judicata. Das ist natürlich ganz verfehlt. Derjenige, dessen Recht durch den Gerichtsspruch gekränkt wurde, geht selten in die Berufung ein, weil er am „Recht" verzweifelt. Viel häufiger wird es vorkommen, daß der Unrechttuer beruft, wenn das Urteil zu seinem Ungunsten entschieden hat. Denn mit solchem Vorkommnis hat er von Anfang an gerechnet und rechnen müssen. Man kann für gewöhnlich annehmen, daß im Zivilrechtswege der seitens des Gerichtes ungerecht Behandelte nur dann rekuriert, wenn es sich für ihn um eine Frage auf Leben und Tod handelt, oder mindestens um Beträge, die er unmöglich missen kann. Dann natürlich muß er das zweite Würfelspiel aufnehmen, ob er will oder nicht. In einer anderen Schrift der Ostara wurde darüber weitläufiger gesprochen, so auch über die Ursache dieser verblüffenden Erscheinung. Im Strafrecht mag es anders sein, doch im Zivilrecht beobachtet man ein erstaunliches Zartgefühl für den Übeltäter. Man will ihm durchaus nicht wehe tun. Es ist, als ob der Richter sich sagte: „Dieser Mann ist ein Lump, aber er entwickelte sich dazu im Vertrauen auf unsere Gesetze. Er dachte sich: Wenn ich mich an die gesetzliche Form halte, so kann mir nichts geschehen." Solch Vertrauen täuschen will er nicht um die Welt, der Richter. Was der ehrliche Mensch denkt, das ist ihm gleichgültig. Mein Gott, solche Leute leben in den Tag hinein und glauben, mit ihrer alten Fasson kann man im modernen Leben selig werden; fällt ihnen gar nicht ein, die Gesetze zu studieren. Mit dem „tue recht und scheue niemand" sei ihnen gedient. Bilden sich noch was ein darauf.

Wie anders der Übeltuer. Er studiert mit Eifer die Gesetze, er nimmt allen Scharfsinn zusammen, um deren Lücken zu entdecken, um deren Fallstricken auszuweichen, er konstruiert sich mit heißem Bemühen ein System. Kurz, er denkt. Und wenns zum Prozeß kommt, da macht sich der Ehrliche wieder breit mit seinem Rechtsgefühl und meint: „Ich habe recht, ich muß ja recht bekommen. Was brauche ich einen Advokaten oder gar einen teueren Advokaten; für mich spricht mein Recht." Er ist ohne Sorge, es muß ja gut werden. Wie anders der Übeltuer. Der im Gegenteil weiß recht gut die gefährlichen Seiten unserer Gesetzgebung zu würdigen, fürchtet sie respektiert sie. Infolgedessen und natürlich auch, weil er weiß, daß nur „juridische Technik" ihm helfen kann, studiert er

eifrig seinen Fall selber, er nimmt sich aber auch einen guten, einen besten, einen teuersten Advokaten. Einen Advokaten, der die Richter kennt, sie zu behandeln, jedem einzelnen nach dem Munde zu reden weiß, es ihnen bequem macht. Einen Mann, der sie versteht, den sie verstehen. Wie gut weiß er die Rechtsformen zu handhaben, wie gut eventuell fehlende Rechtssubstanz durch juridisch-technische Erwägungen zu ersetzen. Kurz, es ist ein moderner Jurist. Solchem Manne tut man natürlich gerne den Willen.

Auf der anderen Seite der Advokat des sogenannten ehrlichen Mannes, was hat er dem Richter zu bieten? Wenig genug. Immer der langweilige Hinweis auf den Rechtsstandpunkt (nicht juridisch-formalen, sondern essentiellen!) seines Klienten. Abgedroschenes Zeug, das jeder sagen kann und das nichts gemein hat mit unserem modernen Recht. Da wird dem Richter auch die Wahl nicht schwer. Er entscheidet für den Übeltuer. Wofür auch wäre er Richter, wofür Autorität? Dem Rechthabenden rechtgeben, das kann jeder, dazu gehört nicht wissenschaftliche Autorität, nicht die Macht des curulischen Richterstuhles.

Es kommt freilich auch manchmal anders. Dann z. B. wenn der Zufall will, daß der Rechthabende einen guten Advokaten besitzt, der Übeltuer einen schlechten. In dem Falle weiß der Richter sich zu helfen. Dann läßt er sich von glänzender Dialektik nicht blenden, erkennt sofort, wie jener bestrebt ist, essentielles Recht mit formell juridischen Erwägungen in Einklang zu bringen, eine Sophisterei gefährlichster Natur. O, da läßt man sich nicht blenden und man entscheidet zielsicher und unveräußerlich, natürlich — gegen den ehrlichen Mann. Kurz, dem Ehrlichen hilft es nicht, wenn er einen guten Advokaten nimmt, denn diesen Betrug erkennt der Richter gleich. Ein guter Advokat ist Hilfsmittel nur für den Übeltuer.

Unter solchen Umständen hat denn auch der Patentschutzsuchende wenig Chance. Stützt er sich auf den Erfindungsgedanken, der seinem Patente innewohnt, entgegen dem Nachahmungsgedanken des Gegners: mein Gott, wer soll das erkennen? Stützt er sich auf das formelle Patentgesetz und sind die Paragraphen ihm günstig: nun man wird schon mit solchen Paragraphen auch noch fertig werden.

Dazu kommt noch der Sachverständigenbefund. Heute braucht man zu allen Dingen einen Sachverständigenbefund. Handelt es sich um die Frage, ob ein corpus delicti schwarz oder weiß ist, dann wird der Richter darüber aus eigener Machtvollkommenheit gewiß nicht zu entscheiden wagen. Ist er denn ein Farbentechniker? Nein; für solchen schwierigen fraglichen Fall wird ein Farbentechniker als Sachverständiger bestellt. Sagt der nun: schwarz ist nicht schwarz, schwarz ist weiß — nun gut, dann entscheidet der Richter auf Grund des Ausspruches der fachlichen Autorität und kann in seinem Gewissen niemals beunruhigt sein. Und die Sachverständigen, von ihnen sagt man ja: eine Krähe hackt der anderen nicht die Augen aus. Es handelt sich nämlich gewöhnlich um Affären der Krähen untereinander und der Sachverständige wird aus ihnen gewählt. Und so kann ein Patentprozeß zu wenig Gutem führen. Oder doch. Manchmal bringt er Gutes für den — Patentverletzer. Denn wie oft kommt es doch, daß der Patentverletzer einen Gegenstand nachahmt, blind, ohne den konstruktiven Gedanken zu kennen. Er geht in der Irre herum, der Arme; Selbsttäuschungen ausgesetzt, reicht er leider an die Aufgabe oft nicht heran. Bringt sich zu Schaden, oft die Klienten. Wie aufklärend, wie befreiend wirkt in solchem Falle ein Patentprozeß. Denn hier muß der Erfinder Farbe bekennen. Wie hat er es gemeint, was ist der tiefinnerliche Erfindungsgedanke, was das intime Detail der Konstruktion oder der chemischen und physikalischen Manipulation? Was ist das unterscheidende Merkmal zwischen dem wie er es versteht und dem, wie der Nachahmer es macht? Der Kläger natürlich, gekitzelt von eitler Ruhmsucht des Erfinders, stellt sein Licht nicht unter den Scheffel. Sieghaft entwickelt er die Idee und das Einzelne bis zum Schluß. Da kann sein Nachahmer manches lernen. Wie Schuppen fällt es ihm von den Augen und worüber er oft jahrelang vergebens nachgrübelte, jetzt wird's ihm völlig klar. Da sitzt er auf dem Sitze des Geklagten, an der Seite seines Advokaten. Er antwortet nicht auf das renommierende Rühmiel seines Anklägers, er tut besseres. Mit dem Bleistift in der Hand stenographiert er die Rede des Klägers. Der Patentinhaber wird natürlich abgewiesen und zu den Kosten verknurrt. Für alle Mühe aber geht der Nachahmer doch belohnt nach Hause, in der Tasche ein wertvolles Dokument. Der Patentprozeß war gut, von nun an wird ers besser machen.

Felix Austria

Oesterreichische Dichter im Jubiläumsjahre 1908.

Das Buch ist eine Huldigung des geistig schaffenden und dichtenden Österreich. Es erbringt den Beweis, daß österreichischer Geist in strahlendem Jugendglanze unermüdlich am Werke ist.

Felix Austria

enthält köstlichste Darbietungen der Dichter und Schriftsteller Österreichs — keine Gelegenheitsarbeiten, sondern Schöpfungen von bleibendem Wert. Rosegger, Ginzkey, Ebner-Eschenbach u. v. a. sind mit glänzenden Beiträgen vertreten.

Felix Austria

ist ein Buch, gleich hervorragend als Lektüre wie als Geschenkwerk, das in aller Hände sein sollte. Die Ausstattung ist künstlerisch.

In Halbpergament geb. K. 6.— oder M. 5.—
Geheftet K. 4.80 oder M. 4.—

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag „Lumen“ Leipzig und Wien IX.

Herausgeber und Schriftleiter J. Lanz-Liebenfels, Rodaun-Wien.
O.-Ö. Buchdruckerei- u. Verlagsgesellschaft, Linz.

Über Patentrecht und Rechtlosigkeit des geistigen Arbeiters von &c., 24. Heft, 40 H. = 35 Pf.

Das Ariertum und seine Feinde von Dr. Harald Grävell van Jostenoode, 25. Heft, 40 H. = 35 Pf.

Edda-Abende des Harzer Bergtheaters, 1. Sonderheft, 60 H. = 50 Pf.

Harzer-Abende des Harzer Bergtheaters 2. Sonderheft, 60 H. = 50 Pf.

Adolf Harpf zum 50. Geburtstag, 1. Freiheft.

Mancherlei Nachrichten, 2. Freiheft. (Vergriffen!)

Das Ganze voran! 3. Freiheft. (Vergriffen! 2. Auflage im Druck!)